

Gesellschaftsvertrag

§ 1

Firma und Sitz

(1) Die Firma der Gesellschaft lautet:

**"Klimaschutz- und Energie-Beratungsagentur Heidelberg-Rhein-Neckar-Kreis
gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung (KliBA)"**

(2) Sitz der Gesellschaft ist Heidelberg.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

(1) Gegenstand des Unternehmens ist:

- Ein Optimum an Synergie für die Klimaschutz-Beratung im Bereich Bauen und Sanieren für die Region Heidelberg und dem Rhein-Neckar-Kreis zu erreichen, ein einheitliches, professionelles Niveau der Beratung zu gewährleisten und eine computergestützte Beratung mit Erstellung eines gebäudespezifischen Wärmepasses anzubieten.
- Das Unternehmen soll eine gezielte und individuelle Vor-Ort-Beratung in allen beteiligten Städten und Gemeinden organisieren und dabei alle bestehenden Einrichtungen und Berater(-innen) einbinden und deren Erfahrung nutzen.
- Das Unternehmen soll aufbau- und ausbaufähig sein und flexibel auf die Nachfrage nach seinen Serviceleistungen reagieren.

(2) Zur Erreichung der Ziele der Gesellschaft wird das Unternehmen insbesondere mit den Handwerksbetrieben, Architekturbüros, mit der Stadt Heidelberg, dem Landkreis Rhein-Neckar sowie mit allen Kommunen des Rhein-Neckar-Kreises zusammenarbeiten.

- (3) Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, die den Gesellschaftszweck fördern. Sie kann sich hierbei anderer Unternehmen bedienen oder sich an ihnen beteiligen.
- (4) Das Unternehmen verfolgt ausschließlich öffentliche Zwecke im Sinne der Gemeindeordnung Baden-Württemberg.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck der Körperschaft ist der Umweltschutz, der durch Beratungsangebote zum Klimaschutz und zur Energieeffizienz verwirklicht werden soll.
- (2) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln der Gesellschaft erhalten. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
- (4) Die Gesellschaft darf keine Person durch zweckfremde Ausgaben oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 4

Dauer der Gesellschaft und Geschäftsjahr

- (1) Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

(2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5

Bekanntmachungen der Gesellschaft

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger und daneben im Heidelberger Amtsanzeiger.

§ 6

Stammkapital und Stammeinlagen; jährlicher Beitrag

(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EURO 195.000,00. Davon übernehmen als Stammeinlage:

Stadt Eppelheim	EURO 2.600,-
Stadt Heidelberg	EURO 65.000,-
Stadt Hemsbach	EURO 2.600,-
Stadt Ladenburg	EURO 2.600,-
Stadt Leimen	EURO 2.600,-
Stadt Neckargemünd	EURO 2.600,-
Stadt Schriesheim	EURO 2.600,-
Stadt Schwetzingen	EURO 2.600,-
Stadt Sinsheim	EURO 2.600,-
Stadt Walldorf	EURO 2.600,-
Stadt Weinheim	EURO 2.600,-
Gemeinde Bammental	EURO 2.600,-
Gemeinde Dossenheim	EURO 2.600,-
Gemeinde Edingen-Neckarhausen	EURO 2.600,-
Gemeinde Gaiberg	EURO 2.600,-
Gemeinde Heddesheim	EURO 2.600,-
Gemeinde Hirschberg	EURO 2.600,-

Gemeinde Ilvesheim	EURO 2.600,--
Gemeinde Laudenbach	EURO 2.600,--
Gemeinde Nußloch	EURO 2.600,--
Gemeinde Plankstadt	EURO 2.600,--
Gemeinde Sandhausen	EURO 2.600,--
Gemeinde St. Leon-Rot	EURO 2.600,--
Gemeinde Wilhelmsfeld	EURO 2.600,--
Gemeindeverwaltungsverband Rauenberg	EURO 2.600,--
Sparkasse Heidelberg	EURO 2.600,--
Landkreis Rhein-Neckar	EURO 65.000,--

Die Einlagen sind sofort fällig.

- (2) Neben der Stammeinlage nach Absatz 1 werden jährliche Beiträge an die Gesellschaft für Netzwerkaufgaben wie Informationsaustausch, Initiierung von Kooperationsprojekten mit dem Handwerk, den Architekten, Wohnungsbauunternehmen etc., Energieberatung der Bürger(-innen) vor Ort in den jeweiligen Rathäusern und das Beratungspaket „Heidelberger Wärmepass“ abgegeben. Die Höhe der Beiträge wird in einem gesonderten Vertrag geregelt.
- (3) Weiterhin verpflichten sich die Gesellschafter, jährliche Leistungen durch die Gesellschaft erbringen zu lassen. Der genaue Umfang und die Art der von der Gesellschaft zu erbringenden Leistungen sowie der Abrechnungsmodus werden zu Beginn des jeweiligen Geschäftsjahres (§ 4 Abs. 3) mit den Gesellschaftern festgelegt. Die Abrechnung erfolgt nach tatsächlich erbrachter Leistung.

§ 7

Verfügung über Geschäftsanteile

Jede Verfügung über Geschäftsanteile oder Teile von Geschäftsanteilen, insbesondere die Übertragung und Verpfändung, ist nur mit schriftlicher Einwilligung der Gesellschaft zulässig, die des vorherigen einstimmigen Beschlusses der Gesellschafterversammlung bedarf.

§ 8

Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind:

1. Geschäftsführung,
2. Gesellschafterversammlung.

§ 9

Zusammensetzung und Bestellung der Geschäftsführung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Sie werden von der Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen.
- (2) Die Entscheidung über Abschluss, Änderung sowie Kündigung von Anstellungsverträgen mit den Geschäftsführern obliegt der Gesellschafterversammlung. Die Unterzeichnung und Vertretung für die Gesellschaft erfolgt dabei durch den Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung.

§ 10

Vertretung

- (1) Sind mehrere Geschäftsführer vorhanden, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer oder einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Die Gesellschafterversammlung kann einzelnen Geschäftsführern die Alleinvertretungsbefugnis übertragen.
- (2) Ist nur ein Geschäftsführer vorhanden, so vertritt dieser die Gesellschaft allein.

§ 11

Aufgaben der Geschäftsführung

- (1) Alle Rechte und Pflichten der Geschäftsführung ergeben sich aus dem Gesetz, aus dem Geschäftsführervertrag, aus diesem Gesellschaftsvertrag sowie aus den Anweisungen der Gesellschafterversammlung.
- (2) Die Geschäftsführung hat der Gesellschafterversammlung nach den jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen über den Gang der Geschäfte und die Lage der Gesellschaft Bericht zu erstatten. Daneben hat sie die Gesellschafter bei wichtigen Anlässen unaufgefordert zu informieren.
- (3) Die Geschäftsführung bedarf der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung in folgenden Angelegenheiten:
 1. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
 2. Abschluss von Miet- und Pachtverträgen;
 3. Kreditaufnahmen von mehr als EURO 10.000,-- im Einzelfall;
 4. Investitionen von mehr als EURO 10.000,-- im Einzelfall;
 5. alle sonstigen Rechtsgeschäfte mit einer Verpflichtung von mehr als EURO 10.000,-- im Einzelfall, sofern sie nicht im von der Gesellschafterversammlung genehmigten Wirtschaftsplan enthalten sind;
 6. Erteilung von Prokuren und Handlungsvollmachten.
- (4) Die Geschäftsführung erstellt den Jahresabschluss nach § 14 dieses Vertrages.
- (5) Die Geschäftsführung ist verpflichtet, in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften für jedes Wirtschaftsjahr rechtzeitig einen Wirtschaftsplan aufzustellen und der Wirtschaftsführung eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen. Die Wirtschaftspläne werden entsprechend den Vorschriften des Eigenbetriebsrechtes aufgestellt und durch eine fünfjährige Finanzplanung (Vorschaurechnungen: Investitionen, Finanzierung, Erfolgsrechnungen) sowie um strategische Ziele, Maßnahmen und Kennzahlen ergänzt. Bei wesentlichen Abweichungen ist ein Nachtrag zum Wirtschaftsplan aufzustellen.

- (6) Spätestens drei Monate vor Ende eines jeden Jahres ist für das Folgejahr von der Geschäftsführung ein Wirtschaftsplan zu erstellen und der Gesellschafterversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

§ 12

Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung hat die ihr durch Gesetz, durch Gesellschaftsvertrag oder durch Beschluss der Gesellschafterversammlung zugewiesenen Befugnisse. Hierunter fallen insbesondere:

1. Änderung des Gesellschaftsvertrages;
2. Feststellung des Wirtschaftsplanes;
3. Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses;
4. Entlastung der Geschäftsführung;
5. Wahl des Abschlussprüfers;
6. Wahl oder Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer;
7. Einwilligung zu Verfügungen über Geschäftsanteile oder Teile eines Geschäftsanteiles;
8. Errichtung, Erwerb und Veräußerung von Gesellschaft und Gesellschaftsbeteiligungen, sofern diese im Verhältnis zum Geschäftsumfang der Gesellschaft wesentlich sind;
9. Auflösung der Gesellschaft;
10. Angelegenheiten von besonderer Bedeutung, die der Gesellschafterversammlung von der Geschäftsführung zur Entscheidung vorgelegt werden (insbesondere Rechtsgeschäfte nach § 11 Abs. 3 dieses Vertrages);
11. Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung;
12. Abschluss und Änderung von Unternehmensverträgen i.S.d. §§ 291 und 292 Abs. 1 AktG;
13. die Beschlussfassung über die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung.

- (2) Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet in den ersten zehn Monaten des Geschäftsjahres statt. Die Gesellschafterversammlung ist außerdem einzuberufen, wenn es im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint, sowie auf Verlangen eines Gesellschafters.
- (3) Die Einberufung der Gesellschafterversammlung erfolgt durch die Geschäftsführung unter Mitteilung der Tagesordnung, des Tagungsortes und des Sitzungsbeginns mit einer Frist von mindestens zwei Wochen. In dringenden Fällen kann von der Einhaltung der Formen und Fristen abgesehen werden.
- (4) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte des Stammkapitals und mindestens zwei Kommunen vertreten sind. Wird dieses Erfordernis nicht erreicht, so kann innerhalb einer Woche mit einer Frist von mindestens zwei Wochen eine zweite Gesellschafterversammlung einberufen werden. Diese ist ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenden Stammkapitals beschlussfähig. Bei der Einladung ist hierauf hinzuweisen.
- (5) Die Gesellschafterversammlung wird von der/dem Vorsitzenden oder einem/einer von ihr/ihm bevollmächtigten Vertreter(-in) geleitet. Die/der Vorsitzende wird durch die Gesellschafter mit einfacher Mehrheit gewählt, wobei zumindest zwei Kommunen für sie/ihn stimmen müssen.
- (6) Die Abstimmung erfolgt mündlich durch Erklärung zu Protokoll.
Gesellschafterbeschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit aller abgegebenen Stimmen sowie mit mindestens der Zustimmung von zwei Kommunen, soweit nicht das Gesetz oder dieser Vertrag eine andere Mehrheit vorschreibt. Je EURO 2.600,- eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme.
- (7) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der/dem Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung und der/dem Schriftführer/in zu unterschreiben ist. Den/die Schriftführer/in bestimmt der/die Vorsitzende. Von der Niederschrift erhält jeder Gesellschafter eine Ausfertigung.

Beirat

- (1) Die Gesellschaft erhält einen Beirat. Er besteht aus mindestens 6 und höchstens 13 Mitgliedern.

Über die Anzahl und Zusammensetzung entscheidet die Gesellschafterversammlung.

- (2) Die Geschäftsführung erteilt dem Beirat alle für seine Arbeiten erforderlichen Auskünfte. Der Beirat berät und unterstützt die Gesellschaft und die Geschäftsführung in grundsätzlichen Angelegenheiten, insbesondere über den Jahresabschluss und den Wirtschaftsplan.
- (3) Der Beirat wählt mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder den/die Vorsitzende(-n).
- (4) Der Beirat ist vom/von der Vorsitzenden mindestens einmal jährlich und jederzeit auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitglieder einzuberufen.
- (5) An den Sitzungen des Beirates nimmt die Geschäftsführung der Gesellschaft beratend teil. Die Gesellschafter können ebenso wie Institute und Vereine, insbesondere etwa die Verbraucherzentrale Baden-Württemberg e. V., das Institut für Organisationskommunikation (IFOK) Bensheim oder das Institut für Energie- und Umweltforschung (ifeu), an den Sitzungen des Beirats beratend teilnehmen.
- (6) Die Empfehlungen und Ratschläge des Beirates sind in schriftlichen Ergebnisprotokollen festzuhalten und den Mitgliedern des Beirates sowie den Gesellschaftern und der Geschäftsführung zuzusenden.

§ 14

Jahresabschluss

- (1) Die Geschäftsführung hat entsprechend der Regelung des § 264 Abs. 1 HGB innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr nach den für große Kapitalgesellschaften gem. §§ 264 - 289 HGB geltenden Vorschriften aufzustellen.

- (2) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind nach den Pflichtprüfungsbestimmungen des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften zu prüfen und unverzüglich der Gesellschafterversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen.
- (3) Die Geschäftsführung ist verpflichtet, den von der Gesellschafterversammlung gewählten Abschlussprüfer zu beauftragen, im Rahmen der Abschlussprüfung auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung prüfen zu lassen (§ 53 Abs. 1 Nr. 1 Haushaltsgrundsätzegesetz) und in seinem Bericht auch bedeutsame wirtschaftliche Sachverhalte darzustellen (§ 53 Abs. 1 Nr. 2 Haushaltsgrundsätzegesetz).
- (4) Die laufende Rechnungsprüfung wird durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Heidelberg vorgenommen.
- (5) Der Gemeindeprüfungsanstalt wird das Recht zur überörtlichen Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Gesellschaft nach Maßgabe des § 114 Abs. 1 Gemeindeordnung eingeräumt.
- (6) Für die Prüfung der Betätigung der Gesellschafter bei der Gesellschaft werden den jeweiligen Rechnungsprüfungsämtern und den für die überörtliche Prüfung zuständigen Prüfungsbehörden die in § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz vorgesehenen Befugnisse eingeräumt.
- (7) Die Geschäftsführung ist verpflichtet, den Gesellschaftern den Wirtschaftsplan, die Finanzplanung, den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers zu übersenden. Den Gesellschaftern werden die für die Aufstellung eines Gesamtabchlusses (für die Kommunen § 95 a Gemeindeordnung) erforderlichen Unterlagen und Auskünfte zu dem von ihnen bestimmten Zeitpunkt mitgeteilt. Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie die beschlossene Behandlung des Jahresergebnisses sind bekannt zu machen. Gleichzeitig mit der Bekanntmachung sind der Jahresabschluss und der Lagebericht an sieben Tagen öffentlich auszulegen. Auf die Auslegung ist in der Bekanntmachung nach Satz 1 hinzuweisen.

§ 15

Auflösung der Gesellschaft

Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, im Verhältnis der eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter oder den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Einlagen an die Gesellschafter, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

§ 16

Schlussbestimmung

- (1) Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen der Gesellschafter untereinander und mit der Gesellschaft bedürfen der Schriftform, soweit nicht das Gesetz eine notarielle Beurkundung vorschreibt.
- (2) Von der Ungültigkeit einzelner Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages bleibt der Vertrag im Übrigen unberührt. Die ungültige Bestimmung ist durch Beschluss der Gesellschafter so umzudeuten oder zu ergänzen, dass der mit der ungültigen Bestimmung beabsichtigte gesellschaftliche Zweck erreicht wird.

§ 17

Gründungskosten

Die Gründungskosten einschließlich der Gebühren beim Notar und beim Registergericht fallen der Gesellschaft zur Last. Die Gründungskosten betragen höchstens 5.000,00 Euro.